

Entwurf Betriebsführungsvertrag

Betriebsführungsvertrag zwischen der ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR vertreten durch den Vorstand im folgenden AöR" genannt und der Event Service Niederrhein eG vertreten durch den Vorstand im folgenden "ESeG" genannt.

§1 Gegenstand der Betriebsführung

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Führung des Event-, Catering und Servicebereiches der AöR.

(2) Die AöR ist berechtigt, einzelne Gegenstände zu entnehmen oder der ESeG zuzuführen, soweit dadurch der Gegenstand der Betriebsführung nicht wesentlich verändert wird.

§ 2 Inhalt der Betriebsführung

(1) Die ESeG übernimmt die Durchführung der Aufgaben der AöR bei der Betriebsführung und Bewirtschaftung im Bereich Event-, Catering und Services ("Betriebsführung"). Ferner übernimmt die ESeG die Aufgaben der AöR bei Ausbau, Umbau und Neubau der Event-, Catering und Serviceeinrichtungen nach Maßgabe ggf. gesondert zu erteilender Aufträge. Die Betriebsführung erfolgt im eigenen Namen der ESeG aber für Rechnung der AöR.

(2) Zum Zweck der Betriebsführung erteilt die AöR der ESeG hiermit Vollmacht alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb der Event-, Catering und Serviceeinrichtungen gewöhnlich mit sich bringt, in ihrem Namen vorzunehmen. Zudem erteilt die AöR der ESeG hiermit die Vollmacht, alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Ausbau, Umbau und Neubau von Event-, Catering und Serviceeinrichtungen auf Grundlage der jeweiligen Aufträge der AöR mit sich bringt, in ihrem Namen vorzunehmen. Im Gegenzug ist die ESeG verpflichtet, alles was sie im Rahmen der Betriebsführung von Dritten erlangt, insbesondere Vermögensgegenstände, Rechte oder andere Rechtspositionen, an die AöR unmittelbar und unverzüglich herauszugeben bzw. abzutreten. Ortsveränderliche Betriebsmittel, die die ESeG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beschafft werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Zum Zweck der Übernahme dieser Aufgaben werden die betroffenen Arbeitnehmer des Hallenmanagement-, Event- und Cateringbetriebes der ENNI Sport- und Bäder Niederrhein GmbH, aufgrund eines gesonderten Vertrages in die ESeG übergeleitet.

(4) Auf Verlangen der AöR ist die ESeG verpflichtet jederzeit Auskunft über die Betriebsführung zu geben.

(5) Die ESeG ist verpflichtet, von der Vollmacht gemäß Absatz 1 nur in diesem Rahmen Gebrauch zu machen.

(6) Die ESeG ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Sie hat dabei sicherzustellen, dass die Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den behördlichen Auflagen und Bedingungen erfolgt.

(7) Soweit von der AöR Leistungen an die ESeG erbracht werden, sind diese Gegenstand eines gesondert zwischen den Parteien zu vereinbarenden Vertrags.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt am 01.09.2017 und gilt auf unbestimmte Zeit. Zwecks weiterer Betriebsoptimierung kann der Vertrag zum 31.12.2019 und zum 31.12.2020 angepasst, und auf ein vollumfängliches Betreibermodell umgestellt werden, sofern sowohl die AöR als auch die ESeG dem dann vorliegenden Modell zustimmen.

(2) Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende, frühestens zum 01.09.2022, schriftlich von beiden Parteien gekündigt werden. Danach verlängert er sich jeweils um weitere zwei Jahre, falls er nicht vorher mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt wird.

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die ESeG trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nicht erfüllt. Betrifft die Nichterfüllung nur eine oder einzelne Tätigkeiten oder Aufgaben, so ist ein Grund zur außerordentlichen Kündigung nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt.

§4 Betriebsführungsentgelt

(1) Die ESeG erhält für ihre Tätigkeit im Rahmen der Betriebsführung ein angemessenes Entgelt. Das Entgelt ist nach den in Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellten Grundsätzen zu berechnen.

(2) Die für die ESeG zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungsentgelte sind im Voraus jährlich für das anstehende Geschäftsjahr zu kalkulieren und der AöR vor Aufstellung des Wirtschaftsplanes bekannt zu geben (Budget)

(3) Es erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung in Höhe von 1/12 des jährlichen Budgets jeweils zum 20. eines Monats.

(4) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

(5) Die verursachungsgerechte Abrechnung erfolgt differenziert nach erbrachten Leistungen. Bei erkennbarer unter- jähriger Abweichung von der Kalkulation ist die AöR umgehend zu informieren.

(6) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kalkuliert die ESeG auf Basis ihrer tatsächlichen Aufwendungen das Leistungsentgelt nach. Die ESeG stellt der AöR eine Schlussrechnung bis zum 28. Februar des Folgejahres. Salden werden ggf. verrechnet.

§5 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.

§6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Anforderung der Schriftformklausel

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag Regelungslücken enthalten, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck der Gesellschaft und dem Willen der Gesellschafter bei Abschluss des Vertrages am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Moers.

Moers, den

ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Event Service Niederrhein eG

Anlage 1

zum Betriebsführungsvertrag vom _____ zwischen der

ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR

und der

Event Service Niederrhein eG

1. Leistungsumfang:

Die ESeG führt als eigenständige Organisationseinheit im Eigenen Namen und für Rechnung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Rahmen einer so genannten unechten Betriebsführung

-das Hallenmanagement und die gastronomische Versorgung der ENNI Eventhalle.

-Das Hallenmanagement und die gastronomische Versorgung im ENNI Sportpark inklusive der Park Lounge, des Kulturzentrums und der Swingolfanlage.

Das Hallenmanagement beschränkt sich in den Multifunktionshallen im ESP auf das Belegungsmanagement ausserhalb der von der Stadt fest vorgeblockten Sport- und Schulstunden. Ab Freitags Mittag um 14 Uhr bis Montags morgens um 6 Uhr wird das gesamte Management der Multifunktionshallen einschließlich der vollumfänglichen Bedienung der technischen Anlagen über die ESeG organisiert und gesteuert. Zudem organisiert die ESeG die wirtschaftliche Verwertung von max. 10 % der Hallengesamtstunden für aussersportliche Nutzungen.

Die Grund- und Zwischenreinigung, die technische Unterhaltung und Instandsetzung wird verantwortlich über die ENNI Sport und Bäder Niederrhein innerhalb der Woche organisiert. Hierfür steht der normale Werkzeitraum von Mo 6 Uhr bis Fr 14 zur Verfügung Für Notfälle am Wochenende wird ein Bereitschaftsdienst durch die ENNI Sport und Bäder Niederrhein vorgehalten.

-Das Veranstaltungsmanagement, die gastronomische Versorgung und der Schlittschuhverleih in der ENNI Eiswelt.

-Das Veranstaltungsmanagement und die Gastronomische Versorgung im Frei- und Aktivbad Solimare.

2. Das Betriebsführungsentgelt wird auf der Basis des beschlossenen Wirtschaftsplanes der Event Service Niederrhein eG für das jeweilige Wirtschaftsjahr unter der Maßgabe vereinbart, dass auf die Gesamtkosten der Event Service Niederrhein eG ein 5 %-iger Gewinnaufschlag festgesetzt wird.

3. Das Leistungsentgelt wird auf Basis der im Wirtschaftsplan der ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR für das jeweilige Wirtschaftsjahr für die unter der Maßgabe vereinbart, dass auf die beschlossenen Gesamtumsatzerlöse der im Rahmen der Betriebsführung überlassenen Einrichtungen der ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR ein 10 %iges Leistungsentgelt festgesetzt. Wird.

4. Sofern noch keine Wirtschaftspläne beschlossen sind, gelten als Basis die Wirtschaftspläne des Vorjahres.